

muß im Augenblicke der Verhaftung oder spätestens innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden. Binnen gleicher Frist muß eine vorläufige Vernehmung stattfinden.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, spätestens im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht nach dem Verzeße zu bestimmenden Kaution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der hieran Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Venußgung und Entschädigung verpflichtet.

#### §. 9.

Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, sowie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung, sind abgeschafft.

#### §. 10.

Die Wohnung ist unverfeßlich.

Eine Hausfuchung ist nur zulässig:

- 1) in Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Vertheiligten zugestellt werden soll;
- 2) im Falle der Verfolgung auf frischer That, durch den gesetzlich berechtigten Beamten;
- 3) in den Fällen und Formen, in welchen das Verzeß ausnahmsweise bestimmen Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Hausfuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

Die Unverfeßlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gesetzlich Verfolgten.

#### §. 11.

Die Verschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Hausfuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Vertheiligten zugestellt werden soll, erfolgen.

#### §. 12.

Das Briefgeheimniß ist gewährleistet. Die Verletzung desselben ist peinlich zu bestrafen.

Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsällen notwendigen Verschlagnahmen sind durch die Verzeßgebung festzustellen.